

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern.

Die einzelnen Mitglieder der Sachverständigenkammern sollen nicht ohne ihre Zustimmung und nicht ohne Genehmigung des Vorsitzenden von den Gerichten als Sachverständige vernommen werden.

§ 28.

Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Vervielfältigung verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der widerrechtlich vervielfältigten Exemplare zuerst stattgefunden hat.

§ 29.

Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Schaustellung verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die widerrechtliche Handlung zuletzt stattgefunden hat.

§ 30.

Der Antrag auf Vernichtung der widerrechtlich hergestellten, verbreiteten oder zur Schau gestellten Exemplare, sowie der Platten ist so lange zulässig, als solche Exemplare oder Platten vorhanden sind.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 31.

Den Schutz genießen die Reichsangehörigen für alle ihre Werke.

Wer nicht Reichsangehöriger ist, genießt den Schutz für jedes seiner Werke, das im Inland erscheint, sofern er nicht das Werk an einem früheren Tage im Auslande hat erscheinen lassen.

§ 32.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 33.

Dieses Gesetz tritt mit dem in Kraft. Mit demselben Tage tritt das Gesetz vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, außer Kraft.

§ 34.

Auf ein Werk der Photographie, welches am noch nicht erschienen war, findet das gegenwärtige Gesetz auch dann Anwendung, wenn die bisherige Schutzfrist bereits abgelaufen ist.

§ 35.

Für ein Werk der Photographie, welches am bereits erschienen war, bestimmen sich die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers, insbesondere auch die Dauer der Schutzfrist nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, sofern die bisherige Schutzfrist noch nicht abgelaufen war.

Soweit eine Vervielfältigung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unzulässig ist, bisher erlaubt war, dürfen die bereits vorher vollendeten Exemplare verbreitet werden.

Bemerkungen

zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Photographie.

Der vorliegende Entwurf will den Schutz photographischer Erzeugnisse vornehmlich nach drei Richtungen hin verstärken: durch Verlängerung der Schutzdauer;

durch das Verbot der Nachbildung, auch wenn

sie auf anderem als rein mechanischem Wege erfolgt;

durch Beseitigung der Beschränkung, welche sich aus der Freigabe der Benutzung von Photographien ergibt, die mit industriellen Erzeugnissen in Verbindung stehen.

Eine urheberrechtliche Gleichbehandlung der Photographien mit den Werken der bildenden Kunst wird nicht ins Auge zu fassen sein; sind auch mannigfache Berührungspunkte vorhanden, so liegt doch ein wesentlicher innerer Unterschied darin, daß die Photographie nicht frei schafft, sondern Vorhandenes auf mechanischem Wege reproduziert. Allerdings erhebt sich die Photographie in ihren besten Werken auf das Niveau künstlerischer Gestaltung, während gewisse Schöpfungen, welche rechtlich als Kunstwerke behandelt werden, nach dem Maße der zu ihrer Hervorbringung nötigen geistigen Schaffenskraft mehr in das Gebiet der Technik gehören. Die Gesetzgebung kann aber nur mit durchschnittsmäßigen Verhältnissen rechnen. Auch ist selbst von den Verteidigern derjenigen Theorie, welche die Photographien den Kunstwerken gesetzlich gleichgestellt sehen will, ein praktisches Bedürfnis für eine so weit gehende Verstärkung des Schutzes in keiner Weise dargethan.

Unter den materiellen Änderungen, welche der Entwurf in dem bisherigen Rechtszustande zu treffen beabsichtigt, sind im übrigen die nachstehenden Punkte als besonders wichtig hervorzuheben:

der Schutz des Rechts am eigenen Bilde;

die Beseitigung der urheberrechtlichen Verpflichtung zur Angabe des Namens und Wohnorts des Verfertigers und des Kalenderjahrs des Erscheinens;

die Gewährung des Schutzes für nicht erschienene Photographien ohne zeitliche Beschränkung.

Eine Reihe minder wichtiger Änderungen sind durch die Anpassung an das litterarische Schutzgesetz vom 19. Juni 1901 bedingt, das auch in der Anordnung des Stoffes und in redaktioneller Beziehung als Vorbild zu dienen haben wird.

§ 1.

Nach dem Vorgang anderer Gesetze zum Schutze des gewerblichen und geistigen Eigentums empfiehlt es sich, die Begriffe »Urheber« (statt »Verfertiger«) und »Urheberrecht« sowie »Werk der Photographie« (statt »ein durch Photographie hergestelltes Werk«) in den Entwurf einzuführen.

Als »Werk der Photographie« gilt nicht nur das fertige Produkt, sondern auch das Produkt in den Zwischenstadien seiner Bearbeitung, insbesondere das Negativ der photographischen Aufnahme. Schon nach dem geltenden Gesetz ist das Negativ schutzberechtigt, wenngleich die Begründung einer reichsgerichtlichen Entscheidung (Vd. 20, S. 377) zu Zweifeln Anlaß gegeben hat. — Einer Erwähnung der photographieähnlichen Verfahren (§ 11 des geltenden Gesetzes) wird es nicht bedürfen. Denn alle Abbilder, welche durch die Wirkung strahlender Energie (Licht, Röntgenstrahlen, Wärme u. s. w.) gewonnen werden, fallen schlechthin unter den Begriff von Werken der Photographie, und nur diese brauchen durch das Gesetz geschützt zu werden. Es giebt kein Verfahren, welches als photographieähnlich bezeichnet werden könnte. Selbst der Umstand, daß die Berner Konvention photographieähnliche Verfahren erwähnt, nötigt nicht zur Beibehaltung dieses in sich inhaltslosen Begriffs.

